



## Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht Alexander Dauer

### Topthema:

# Fahrverbot wegen beharrlicher Pflichtverletzung

**Fahrverbot für einen Berufsfahrer** – Der Gedanke ist schon ein Alptraum. Auch bei diesen Regelfahrverboten muss sich der Bußgeldrichter mit der Frage befassen, ob der Verkehrsverstoß auch aus der persönlichen Situation des Fahrers heraus eine grobe Pflichtverletzung darstellt. Der Richter könnte daher vom Fahrverbot absehen, wenn sich der Verstoß als Augenblickversagen des Betroffenen im Straßenverkehr darstellt. Ein generelles Absehen vom Fahrverbot kommt bei den Regelfahrverboten nur in Ausnahmefällen in Betracht. Zu denken wäre etwa an den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes oder die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Schwierig wird ein Absehen vom Fahrverbot, wenn dem Fahrer eine „grobe Pflichtverletzung vorgeworfen wird“.

**Grobe Pflichtverletzung – Was ist das?** Nach der BGH-Rspr. setzt die Annahme einer beharrlichen Pflichtverletzung voraus, dass der Kfz-Führer wiederholt Pflichtverletzungen begeht. Durch die wiederholte Begehung dieser Pflichtverletzungen gibt der Fahrer jedoch zu erkennen, dass es ihm an der für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen rechtstreuen Gesinnung und der notwendigen Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlt.

### Was Sie wissen sollten:

**Vorsätzliches** (absichtliches) Handeln ist für die Annahme der Beharrlichkeit **nicht** erforderlich, denn auch eine Häufung nur leicht fahrlässiger Verstöße kann mangelnde Rechtstreue und eine gemeinschädliche Grundhaltung des Fahrers offenbaren.

**Allein wiederholte Verkehrsverstöße** reichen nicht aus. Es muss auch die subjektive Voraussetzung der fehlenden rechtstreuen Gesinnung vorliegen. Denn Verkehrsverstöße kommen in den verschiedensten Verkehrslagen bei unterschiedlicher Motivation vor, das bei dreimaligen Geschwindigkeitsüberschreitungen die Annahme von „Beharrlichkeit“ abgelehnt hat.

Es kommt ferner auf den **Unrechtsgehalt der Verstöße** an. (Wiederholte) Verstöße von geringem Unrechtsgehalt führen nicht notwendigerweise zur Annahme von Beharrlichkeit. War z.B. der erste Verstoß unbedeutend, lässt sich beim zweiten nicht unbedingt (schon) auf eine beharrliche Pflichtverletzung schließen. Aller-

dings kann die extreme Anhäufung einschlägiger Verstöße innerhalb kurzer Zeit die Annahme von Beharrlichkeit rechtfertigen.

Auch der **zeitliche Abstand** zwischen den zu beurteilenden Ordnungswidrigkeiten ist von Bedeutung. Als Faustregel gilt: Desto länger der zeitliche Abstand zwischen den OWi ist, desto mehr spricht dies gegen die Annahme von „Beharrlichkeit“.

**Ganz wichtig: Sonderfall der wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 26 km/h:** Das Gesetz sieht zwar auch in diesen Fällen ein Fahrverbot vor. Das enthebt das Gericht aber nicht von der Pflicht, auch dann noch die **Tatumstände zu berücksichtigen**. So ist die Überschreitung nur infolge Übersehens eines Verkehrszeichens als nicht ausreichend angesehen worden, um ein Fahrverbot auf Wiederholung zu stützen. Eine Ausnahme kann aber gelten, wenn der Fahrer zwar das Verkehrszeichen übersehen hat, er aber die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit bewusst überschritten hat.

**Kann bei einem beharrlichen Verstoß vom Fahrverbot abgesehen werden?** **Ja**, wenn das Fahrverbot nicht erforderlich oder nicht angemessen ist. Der Amtsrichter muss auch prüfen, ob allein die Erhöhung der Geldbuße ausreicht, um von dem Fahrverbot absehen zu können. Allerdings wird ein Absehen vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße, da die Annahme von „Beharrlichkeit“ gemeinschädliche Gesinnung“ voraussetzt, nur in seltenen Fällen bejaht werden können. Regelmäßig wird bei diesen Tätern gerade das Fahrverbot erforderlich und angemessen sein, um Sie in Zukunft zu verkehrsgerechtem Verhalten zu veranlassen.

**Mein Tipp:** Verkehrsanwälte erkennen formale Fehler der Behörden, die Bescheide unwirksam machen und kennen die Tricks, mit denen zum Beispiel ein Führerscheinentzug noch vermieden werden kann. Auch wenn Sie meinen, dass die Sache aussichtslos ist, kann ein erfahrener Verkehrsanwalt oft noch weiterhelfen.

*Rechtsanwalt Alexander Dauer  
ist Fachanwalt für Verkehrsrecht.  
Er ist Sozius der  
Verkehrsrechtskanzlei  
DW Dauer und Wossidlo  
Partnerschaft Rechtsanwälte.*

### Urteile in Stichworten:

#### Unfall mit Leitplanke kann Unfallflucht sein:

Auch wenn sie nach einem Unfall nur die Leitplanke touchiert haben und die Beschädigung scheinbar gering ist, müssen Autofahrer am Unfallort bleiben. Anderenfalls machen sie sich der Unfallflucht schuldig, und die Versicherung muss nicht zahlen. Das geht aus einem Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) in Brandenburg an der Havel hervor, auf das die Verkehrsanwälte (Arge Verkehrsrecht im DAV) hinweisen. Die Richter argumentierten, dass in der Regel die Beschädigung einer Leitplanke kein „unerheblicher Schaden“ sei und die Bagatellgrenze von rund 50 Euro voraussichtlich in jedem Fall überschritten werde. In dem Fall hatte ein Autofahrer gegen seine Versicherung geklagt. Ein Angestellter des Geschäftsmannes hatte mit dessen Auto eine Leitplanke geschrammt und war weitergefahren, weil er von einem geringen Schaden ausging. Das OLG entschied, dass er dies nicht hätte tun dürfen und sprach die Kfz-Versicherung von ihrer Haftung frei.

**Verlust des Arbeitsplatzes:** Allein die Feststellung, der Betroffene habe „große Angst um seinen Arbeitsplatz“ reicht zur Begründung vom Absehen vom Fahrverbot aus beruflichen Gründen nicht aus (OLG Brandenburg).

### Denken Sie daran ...

**Ab welcher Geschwindigkeitsüberschreitung liegt Vorsatz vor?** Bei einer Überschreitung der außerorts zulässigen Geschwindigkeit um beinahe 50 % liegt das Bewusstsein einer Geschwindigkeitsüberschreitung nahe, weshalb bei Hinzutreten weiterer Umstände von einer vorsätzlichen Tatbegehung ausgegangen werden kann (OLG Köln). Nach dem Vorfall hatte der Betroffene einem Polizisten gesagt, er habe es wegen eines Termins eilig gehabt. Diese Feststellungen rechtfertigten für das OLG die Annahme der vorsätzlichen Tatbegehung. Misslich für den Betroffenen, denn bei Vorsatz ist ein Absehen vom Fahrverbot praktisch ausgeschlossen.

**Mein Tipp:** Machen Sie lieber gar keine Angaben zum Sachverhalt. Das gilt natürlich auch beim Ausfüllen des Anhörungsbogens. Hier werden die größten Fehler gemacht. Oft gibt man den Verkehrsverstoß zu, obwohl nach Aktenlage der Fahrer überhaupt nicht zu identifizieren ist.

**D::W PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279